

Vereinbarung

über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

zwischen der Schule.....

und.....(nachstehend Betrieb (Stempel) genannt)

wird folgendes vereinbart.

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom..... bis

für die Schülerin/den Schüler.....der Klasse.....ein SBP durchzuführen.

2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der VVBStO vom 08. November 2016 mit Angabe zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite).

Die tägliche Beschäftigungszeit (Mo-Fr) beträgt 7 Stunden zusätzlich Pausen.

Der tägliche Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich in der 1. Woche umUhr,

in der 2. Woche um.....Uhr.

3. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Tel.-Nr. (betrieblich od. andere), unter der diese zu erreichen sind:

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden

Haupttätigkeiten eingesetzt:

.....
.....

Vom Betrieb bitte ausfüllen:

Ja Nein

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?

Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?

Bildet der Betrieb aus?

Ist eine besondere Arbeitskleidung vom Schüler anzuschaffen?

Wenn ja, welche?

Bei auftretenden Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Lehrkraft
Fr. Endrejat (Tel. 03301 / 601-7560).

Zur Kenntnis genommen:

.....
Schüler

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Ort, Datum

.....
verantwortliche Lehrkraft für das SBP

.....
Betriebsleitung (Stempel, Unterschrift)

.....
Schule (Stempel, Unterschrift)

Merkblatt zur Durchführung von Praxislernen/Schülerbetriebspraktika für Betriebe

1 Grundsätze und Ziele

- (1) Durch Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 12 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten,
- a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
 - b) phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten und dies zu reflektieren,
 - c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen,
 - d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und
 - e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungsoder Ausbildungssysteme vorzubereiten.
- (2) Praxislernen findet insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxislernorte).

2 Organisation und Durchführung

Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

3 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt während des Praxislernens gemäß VV-Aufsicht der Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nummer 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes stehen in regelmäßigem Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen.
- (3) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit am Praxislernort verboten.

4 Aufgaben der Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte haben insbesondere
- a) die Abstimmung, Umsetzung und Überprüfung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren und
 - b) die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
- (2) Die Lehrkräfte legen mit den Schülerinnen/-ern verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens fest.
- (3) Während des Praxislernens sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule angemessen zu betreuen und zu begleiten. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung und Begleitung angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Während des Praxislernens sollen den Schülerinnen/-ern Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerinnen/-ern der Klasse oder der Lerngruppe gegeben werden.

5 Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz

- (1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.
- (3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens.

6 Zusätzliche Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

- (1) Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in ihrem Praxislernort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.
- (2) Bei Schülerbetriebspraktika brandenburgischer Schülerinnen und Schüler im Ausland muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen Fassung gewährleistet sein
- (3) Vollzeiterschulspflichtige dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten an fünf Tagen in der Woche von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des JArbSchG. Eine Beschäftigung gemäß § 16 des JArbSchG am Samstag und eine Verlängerung der täglichen Anwesenheit bei entsprechender Verkürzung innerhalb einer Woche bedarf der Zustimmung der Schulleitung.